

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail: recht-post@e-control.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
V TAN 01/26

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0319/Hü
DI Claudia Hübsch

Durchwahl
3007

Datum
03.09.2026

Verordnung des Vorstandes der E-Control, mit der die Anzeige neuer Betriebsmittel festgelegt wird (Betriebsmittelanzeigeverordnung - BAV); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs der Verordnung, mit der die Anzeige neuer Betriebsmittel festgelegt wird (Betriebsmittelanzeigeverordnung - BAV) und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Mit dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG), BGBl. I Nr. 91/2025, wurde die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, die Anzeigepflicht neuer Betriebsmittel, die bisher in den Technisch-Organisatorischen Regeln (TOR) geregelt war, mit Verordnung festzulegen.

§ 98 ElWG verpflichtet zur Meldung jener Anlagen ohne eigenen Zählpunkt, die für einen sicheren und effizienten Netzbetrieb sowie die Netzplanung relevant sind und dem Netzbetreiber nicht ohnehin anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen bekannt sein müssen. Welche Betriebsmittel darunterfallen, legt die Regulierungsbehörde per Verordnung fest, damit stets der aktuelle Stand der Technik berücksichtigt wird. Zu melden sind technische Eckdaten wie Netzebene, netzwirksame Leistung oder maximale Kapazitäten; die Meldung kann auch durch Dritte (zB Elektrofachunternehmen) erfolgen.

Zur Vereinheitlichung und administrativen Vereinfachung der Anzeigen ist seitens der Netzbetreiber ein einheitliches Standardformblatt für die Meldung zu entwickeln und bereitzustellen. In diesem Formblatt sind auch allfällig vorhandene Flexibilitätsleistungen der meldepflichtigen Betriebsmittel abzufragen.

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt grundsätzlich das Ziel, den Netzbetreibern jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die für einen sicheren und effizienten Netzbetrieb sowie eine sachgerechte Netzplanung erforderlich sind.

Die Betriebsmittelanzeigeverordnung (BAV) muss jedoch ihrem gesetzlichen Zweck entsprechend als schlanke Meldeverordnung ausgestaltet werden. Sie darf insbesondere nicht dazu führen, dass für Unternehmen zusätzliche technische, administrative oder finanzielle Verpflichtungen entstehen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.

Es muss daher ausdrücklich klargestellt sein, dass eine Betriebsmittelanzeige nur dann erforderlich ist, wenn die betreffenden Daten dem Netzbetreiber nicht bereits aus einem anderen Verfahren vorliegen. Jede bereits erfolgte Datenübermittlung im Rahmen eines Netzan schluss-, Netzzugangs- oder Betriebserlaubnisverfahrens muss automatisch als Anzeige gemäß BAV gelten. Damit wird das Once-only-Prinzip gewahrt und Doppelmeldungen ausgeschlossen.

Die Einführung der BAV darf bei bestehenden Anlagen nicht nachträglich neue Melde- oder technische Nachrüstpflichten auslösen. Insbesondere Reparaturen, Instandhaltungsmaßnahmen, Revitalisierungen sowie der Austausch technisch gleichwertiger Komponenten dürfen grundsätzlich nicht dazu führen, dass eine bestehende Anlage wie eine Neuanlage behandelt wird oder umfassende neue technische Verpflichtungen für die Gesamtanlage entstehen.

Ebenso muss sichergestellt werden, dass die Änderung, Ergänzung oder Erweiterung einzelner Anlagenteile nicht allein aufgrund der Betriebsmittelanzeige zu einer nachträglichen Höherstufung der gesamten Bestandsanlage und damit zu unverhältnismäßigen Nachrüstpflichten führt. Neue Anforderungen dürfen grundsätzlich nur insoweit ausgelöst werden, als dies aufgrund der konkreten Änderung sachlich und rechtlich erforderlich ist.

Unternehmen benötigen langfristige Rechts- und Investitionssicherheit. Nachträgliche technische Anforderungen an bestehende Anlagen müssen daher auf gesetzlich ausdrücklich vorgesehene und sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt bleiben.

II. Im Detail

Zu § 1

Zur Klarstellung sollte der Text folgendermaßen geändert werden. Vorschlag:

§ 1. (1) Diese Verordnung bestimmt, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des ElWG, welche elektrischen Betriebsmittel Arten von (Stromerzeugungsanlagen bzw. Stromerzeugungseinheiten, Energiespeicheranlagen und Verbrauchsanlagen bzw. Verbrauchseinheiten) anzeigepflichtig sind, und legt allfällige Schwellenwerte für die Anzeigepflicht fest. Weiters wird bestimmt, bis wann die Anzeige zu erfolgen hat und auf welche Informationen sich die Anzeigepflicht erstreckt.

Die Schwellenwerte werden nur in den Erläuterungen genannt; dies sollte im Verordnungstext selbst erfolgen. Weiters vermissen wir in der Verordnung die Bestimmung, bis wann die Anzeigen zu erfolgen haben.²

Zu § 2

Die Überschrift vor §2 „Regelungen für meldepflichtige Betriebsmittel“ sollte geändert werden, da der Regelungsgegenstand auf eine Anzeigepflicht und nicht auf eine Meldepflicht abzielt. Vorschlag: *Regelungen für anzeigepflichtige ~~meldepflichtige~~ Betriebsmittel*

Zu § 2 Abs 1

Der erste Satz sollte geändert werden, da der Regelungsgegenstand auf eine Anzeigepflicht und nicht auf eine Meldepflicht abzielt. Vorschlag:

§ 2. (1) Für folgende anzeigepflichtige ~~meldepflichtige~~ Betriebsmittel gelten ...

Zu §2 Abs 1 Z 3 c)

Für elektrische Antriebe muss präzisiert werden, wie bei einer Zusammenfassung mehrerer meldepflichtiger Betriebsmittel (Motoren und/oder Antriebe) innerhalb einer Maschine (zB. Industrie- und Produktionsmaschinen, mechatronische Anlagen) anzuzeigen bzw. vorzugehen ist.

Eine Anzeigepflicht für jeden einzelnen Motor innerhalb einer Maschine führt zu einem hohen bürokratischen Aufwand, der in keinem Verhältnis zum gewünschten Ergebnis (Gesamtauswirkung auf das Versorgungsnetz) steht. Relevant für eine Beurteilung der Netzzrückwirkungen ist die elektrische Gesamtauswirkung der Maschine und nicht die der einzelnen Betriebsmittel.

Zu §2 Abs 1 Z 3 h)

Für mehrere gleichartige Betriebsmittel, die unter den jeweiligen Schwellenwerten für Einzelanlagen liegen, sind technische Bedingungen festzulegen, die eine Anzeigepflicht auslösen. Insbesondere die gleichzeitige Verwendung der Betriebsmittel sowie die Relevanz für die Netzbelastung sind dabei zu berücksichtigen.

Zu § 2 Abs 2

In dieser Bestimmung ist vorgegeben, dass die Netzbetreiber gemeinsam ein einheitliches Standardformblatt für die Anzeige aller meldepflichtigen Betriebsmittel gemäß § 98 ELWG entwickeln und anwenden müssen. Aus unserer Sicht sollte unbedingt sichergestellt werden, dass dadurch kein zusätzlicher Meldeprozess neben bereits etablierten Anschluss-, Einspeise- und Anmeldeverfahren entsteht. In Vorarlberg beispielsweise bestehen für PV-Anlagen und Batteriespeicher bereits digitale Anschlussanfragen und Meldeprozesse, die gewisse Daten gezielt abfragen. Soweit die erforderlichen Daten im Rahmen von Anschluss-, Einspeise- oder Anmeldeverfahren bereits vollständig übermittelt werden, sollte dies zugleich als Erfüllung der Anzeigeverpflichtung nach § 98 ELWG gelten. Damit könnten Doppelmeldungen gezielt vermieden werden.

Das einheitliche Standardformular sollte zudem verhältnismäßig ausgestaltet sein und nur jene Angaben abfragen, die für Netzbetrieb, Netzdokumentation und Netzplanung tatsächlich erforderlich sind. Da die meldepflichtigen Betriebsmittel von Kleinsterzeugungsanlagen (z.B. Balkon-PV-Anlagen) bis zu größeren Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsanlagen reichen können, sollte der Anzeigumfang auf das Minimum beschränkt sein. Ziel sollte ein schlanker, möglichst digitaler Einmalprozess sein, der eine einheitliche Datengrundlage schafft, ohne Betriebe und Haushalte durch zusätzliche oder parallele Meldepflichten zu belasten.

Die praktische Anwendung der Meldepflicht sollte erst dann verpflichtend werden, wenn das vorgesehene bundesweit einheitliche Standardformular tatsächlich verfügbar und für Unternehmen nutzbar ist. Zwischen der Bereitstellung des endgültigen Formulars und dem verpflichtenden Beginn der Anwendung sollte eine angemessene Übergangsfrist vorgesehen werden. Eine Übergangsfrist von zumindest drei Monaten erscheint sachgerecht. Für Anlagen, die zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und der tatsächlichen Verfügbarkeit des Standardformulars in Betrieb genommen werden, dürfen keine Nachteile entstehen.

Zu § 2 Abs 2 Z 3

Soweit im Standardformular vorhandene Flexibilitätsleistungen abgefragt werden, muss ausdrücklich klargestellt werden, dass es sich dabei ausschließlich um eine informative Angabe handelt. Aus der Meldung einer grundsätzlich vorhandenen technischen Flexibilität darf keine Verpflichtung zur Bereitstellung, Vorhaltung oder kostenlosen Nutzung dieser Flexibilität durch den Netzbetreiber entstehen. Darüber hinaus können technische Flexibilitäten nur insoweit berücksichtigt werden, als sie technisch, betrieblich und rechtlich tatsächlich verfügbar sind.

Zu Anlage 1a

Kritisch sehen wir Verpflichtungen, deren konkrete technische Umsetzung zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht abschließend spezifiziert ist. Dies zeigt sich insbesondere bei der vorgesehenen digitalen Ansteuerbarkeit von Typ-A-Anlagen. Nach den vorliegenden TOR Typ A Version 1.4 ist im Zusammenhang mit § 76 ELWG eine standardisierte digitale Schnittstelle einschließlich entsprechender Mess- und Regeleinrichtungen vorgesehen. Gleichzeitig soll das vorgesehene OpenADR-Protokoll erst bis 31. Oktober 2026 spezifiziert und bis 31. Dezember 2026 veröffentlicht werden. Demgegenüber besteht nach den vorliegenden Unterlagen die gesetzliche Verpflichtung für Betreiber neuer und wesentlich geänderter Anlagen ab 3,68 kW zur Ausstattung mit einer entsprechenden technischen Einrichtung bereits seit 1. Juni 2026, wobei die Kosten vom Anlagenbetreiber zu tragen sind.

Diese zeitliche Diskrepanz ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Unternehmen dürfen nicht verpflichtet werden, auf eigene Kosten technische Lösungen umzusetzen, deren endgültige technische Spezifikation noch nicht vorliegt und die in weiterer Folge möglicherweise erneut angepasst oder ersetzt werden müssen. Bis zur endgültigen Festlegung und Veröffentlichung der entsprechenden technischen Standards müssen daher geeignete Übergangsbestimmungen vorgesehen werden. Anlagenbetreibern dürfen aus der noch fehlenden Spezifikation weder Nachteile, Inbetriebnahmeverweigerungen noch spätere kostenpflichtige Doppelumrüstungen entstehen.

Zu Anlage 2c

Die vorgesehene Meldepflicht für Ladeeinrichtungen mit einer Leistung von über 3,68 kVA erscheint für Netzbenutzer mit Anschluss auf Netzebene 3 nicht sachgerecht. Bei Hochspannungsanschlüssen steht ein derart niedriger Schwellenwert regelmäßig in keinem angemessenen Verhältnis zur Anschlussleistung und zur tatsächlichen Netzrelevanz der Ladeeinrichtung.

Es wird daher angeregt, die Meldepflichten und Schwellenwerte an die jeweilige Netzan-schlussebene anzupassen. Andernfalls müssten Betriebsmittel zu erfasst werden, deren Einfluss auf das öffentliche Netz bei Hochspannungsanschlüssen gering ist. Dies würde zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand für unsere Mitgliedsbetriebe führen, ohne dass ein entsprechender netztechnischer Mehrwert erkennbar ist.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Wirtschaftskammer eine österreichweit einheitliche und digitalisierte Meldung netzrelevanter Betriebsmittel unterstützt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Betriebsmittelanzeigeverordnung konsequent auf ihren eigentlichen Zweck als Meldeverordnung beschränkt bleibt.

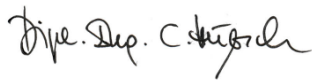
Aus unserer Sicht sind daher insbesondere Doppelmeldungen konsequent zu vermeiden und bereits vorhandene Daten nach dem Once-only-Prinzip anzuerkennen. Meldefrist und Datenumfang sind eindeutig und abschließend festzulegen und die Anforderungen nach Größe und tatsächlicher Netzrelevanz verhältnismäßig auszugestalten.

Bestehende Anlagen und technisch gleichwertige Ersatzinvestitionen müssen geschützt werden. Änderungen einzelner Anlagenteile dürfen keine unverhältnismäßigen Nachrüstverpflichtungen für die gesamte Bestandsanlage auslösen. Aus der Meldung vorhandener Flexibilitäten dürfen keine Bereitstellungsverpflichtungen entstehen.

Ebenso sind ausreichende Übergangsfristen vorzusehen und zusätzliche technische bzw. finanzielle Verpflichtungen durch pauschale Verweise auf die TOR auszuschließen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'DI Claudia Hübsch'.

DI Claudia Hübsch